



Liegenschaftsabteilung

Bregenzer Str. 4
88131 Lindau (B)

Sachbearbeiter: Gerald Süßner

Zimmer-Nr. 4.2.13
Telefon: 08382 / 918-0
Durchwahl: 08382 / 918-223
Telefax: 08382 / 918-331
E-Mail: Gerald.suessner@lindau.de
Aktenzeichen: 201_Plakatierung
Datum: 18.06.2021

Große Kreisstadt Lindau (B) • Postfach 1780 • 88107 Lindau (B)

**Piratenpartei
Landesverband Bayern
Schoppenhauer Str.71
80807 München**

Erlaubnis zeitlich begrenzter Wahlwerbung auf städtischen Flächen
Ihr Antrag vom 11.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benutzung städtischer Flächen zwecks Wahlwerbung wird folgende Erlaubnis erteilt:

Motiv:	Bundestagswahl 2021	Wahltermin:	26.09.2021
Partei:	Piratenpartei	Zeitraum:	08.08. – 26.09.2021
Plakatgröße:	2,60 x 3,60 m	Anzahl:	2

Standort/e:

- F1St. 550/36, Gemarkung Reutin, Bregenzer Straße
- F1St. 868/0, Gemarkung Aeschach, Hammerwiesen
- F1St. 467/0, Gemarkung Hoyren, Schönauer Straße

Bei der Aufstellung und während der Aufstellungszeit sind folgende Auflagen zu beachten:

- **Es sind nur ortsfeste mit dem Erdboden verbundene Werbetafeln zulässig. Keine Werbetafeln auf mobilen Transportsystemen.**
- **Die Werbetafel ist stand- und sturmsicher durch einen Fachmann aufzustellen und zu befestigen.** Auf Verlangen der Stadt ist hierüber ein Nachweis vorzulegen.
- Die Verkehrssicherheit ist regelmäßig durch den Erlaubnisnehmer zu überprüfen.
- Die Werbetafel ist nach Beendigung der **Bundestagswahl**, bis spätestens am **03.10.2020** unverzüglich vom Grundstück zu entfernen.
- Einrichtungen (z.B. Straßenlaternen) mit Verkehrszeichen, sowie Verkehrseinrichtungen (Ampelanlagen usw.) dürfen durch die Aufstellung der Wahlplakate nicht beeinträchtigt werden. Hier ist besonders auf eine freie Sicht auf die Verkehrszeichen von allen Seiten zu achten.
- Das Plakat ist so aufzustellen, dass weder die Leichtigkeit noch die Flüssigkeit des Verkehrs (Fußgängerverkehr, Lieferverkehr, Notdienstfahrzeuge) gefährdet bzw. be-

einträchtig werden. Dabei sind Ein- und Ausfahrten (Öffentliche Parkplätze, Busbuchten, private Grundstücke, Firmenzufahrten) unbedingt zu beachten und Sichtbeeinträchtigungen zu vermeiden. Es muss zu jeder Zeit möglich sein die Wahlplakate sofort vollständig zu entfernen, wenn dies für Einsatz- und Notfahrzeuge erforderlich ist.

- Das Grundstück ist nach Ablauf der Erlaubnis in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Wird durch das Aufstellen des Plakates, die in Anspruch genommene Fläche beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer dies der Stadt Lindau (B) unverzüglich schriftlich anzuzeigen und für eine Beseitigung des Schadens auf eigene Kosten zu sorgen. Sollte eine Schadensbeseitigung durch den Erlaubnisnehmer nicht erfolgen, kann die Stadt die hierfür erforderlichen Kosten dem Erlaubnisnehmer in Rechnung stellen.
- Auf den Aufstellungsflächen vorhandene Bäume und Sträucher dürfen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.
- Die Plakate sind so aufzustellen, dass die Plakatierung anderer Parteien nicht beeinträchtigt wird.
- Eine Unterverpachtung der erlaubten Fläche ist unzulässig.
- Das Plakat darf nicht für Fremdwerbung genutzt werden.
- Weitere vorhandene und erlaubte Nutzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

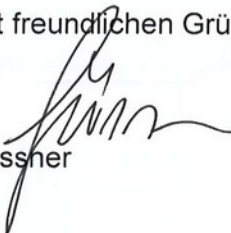
Vorbeugende Maßnahmen bei (aufziehendem) Unwetter

Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass in diesem Fall das Plakat entsprechend zusätzlich gesichert oder ganz entfernt wird.

Hinweis:

Die Erlaubnis ist mit der Rücksendung der unterschriebenen Freistellungserklärung an die Stadt Lindau (B) verbunden. Die Erlaubnis entfaltet erst nach Eingang bei der Stadt Lindau (B) ihre Wirkung. Davor ist ein Aufstellen des Großflächenplakates nicht erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen


Süssner

Anlage

- Haftungsfreistellungserklärung

ERKLÄRUNG

über die Freistellung von Ersatzansprüchen

Aufstellen von jeweils 1 Wahlwerbetafel auf den Grundstücken:

- FIST. 550/36, Gemarkung Reutin, Bregenzer Straße
- FIST. 868/0, Gemarkung Aeschach, Hammerwiesen
- FIST. 467/0, Gemarkung Hoyren, Schönauer Straße

in der Zeit vom **08.08. – 03.10.2021**.

**Piratenpartei
Landesverband Bayern,**

erklärt sich bereit:

- 1) Die Stadt Lindau (B) von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Aufstellung der Wahlplakate aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen – auch von Dritten – erhoben werden.
- 2) Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus verpflichtet sich die o.g. die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Vertretern der o.g. oder Dritten – durch die Plakataufstellung oder aus Anlass ihrer Aufstellung am Grundstück (Flurschäden) entstehen.
- 3) Soweit aufgrund landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Aufstellung der Wahlplakate verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt.
- 4) Ebenso unberührt bleibt der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Stadt Lindau (B) als Grundstückseigentümerin und evtl. notwendige Aufgaben der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Pacht-/Mietentgelt.
- 5) Darüber hinaus stehen der o.g. und möglichen von der Aufstellung der Wahlplakate Betroffenen und Geschädigten keinerlei Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Lindau (B) als Grundstückseigentümerin für Schäden zu, deren Ursache auf die Beschaffenheit des Grundstückes samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Stadt Lindau (B) und evtl. notwendige Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung des Geländes.

Partei:

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift

